

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsärztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche
Telefon: 030 / 85 105 - 5223
Fax: 030 / 85 105 - 5225
E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 23. März 2015

Rundschreiben D 12/2015

Neue Gebühren UV-GOÄ

1. **BG-Nebenkostentarif**
2. **Anpassung der Honorare für freie ärztliche Gutachten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ständige Ausschuss BG-NT (Ständiger Ausschuss BG-Nebenkostentarif (BG-NT) nach § 6 des Abkommens zwischen den Verbänden der Unfallversicherungsträger und der Deutschen Krankenhausgesellschaft) hat folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Nr. 1277 UV-GOÄ (Entfernung von eisenhaltigen eingebrannten Fremdkörpern aus der Hornhaut mit Ausfräsen des Rostringes) wurden besondere Kosten in Höhe von 2,50 EUR vereinbart. Damit sind die Kosten für den Einmal-Augenbohrer, der hierbei regelmäßig zum Einsatz kommt, abgegolten.

Die "Besonderen Kosten" zur Nr. 2001 UV-GOÄ (Versorgung einer kleinen Wunde einschließlich Naht und/oder Gewebekleber") werden bei Verwendung von Gewebekleber auf 8,50 EUR erhöht. Wird bei einer Wundversorgung nach Nr. 2001 UV-GOÄ kein Gewebekleber verwendet, bleibt es bei dem bisher vereinbarten Betrag in Höhe von 5,41 EUR.

Die Änderungen gelten für Leistungen, die ab 01.01.2015 erbracht werden. Neuberechnungen für bereits abgerechnete Leistungen sind jedoch ausgeschlossen.

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat eine Neufassung der Leistungslegenden für freie ärztliche Gutachten nach den Nrn. 160 – 165 UVGOÄ und damit verbunden eine Erhöhung der Gutachtenhonorare beschlossen. Weiterhin wurden die Schreibgebühren nach Nr. 190 UV-GOÄ von 3,50 € auf 4,50 € angehoben. Die Beschlüsse sind in der Anlage beigelegt.

In Nr. 160 (bisher: Gutachten ohne Fragestellung zum ursächlichen Zusammenhang) sind jetzt freie Gutachten mit einer Begutachtungsmaterie von normalem Schwierigkeitsgrad abgebildet. Wann das der Fall ist, wird in der Leistungslegende näher erläutert. Der Gutachter muss auch zu Fragen des ursächlichen Zusammenhangs mit normalem Schwierigkeitsgrad Stellung nehmen, wie dies in Gutachten für die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich erforderlich ist.

Nr. 161 kann für Gutachten bei einer Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad abgerechnet werden. Ein hoher Schwierigkeitsgrad liegt in der Regel nicht vor, wenn z.B. zwischen den Fachgesellschaften und den UV-Trägern konsentiertere Begutachtungsempfehlungen vorliegen, die dem Gutachter die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs erheblich erleichtern. Das gilt aber nicht, wenn trotz Vorliegens von Begutachtungsempfehlungen die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraussetzt, wenn also z. B. vom Gutachter konkurrierende Schadensursachen diskutiert werden müssen, um letztlich das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines Versicherungsfalls beurteilen zu können.

Gutachten nach Nr. 165 unterscheiden sich von denen nach Nr. 161 durch den zusätzlich erforderlichen sehr hohen zeitlichen Aufwand für die Beurteilung spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Problemstellungen. Die Leistungslegende (s. Anlage) gibt hierzu weitere Hinweise.

Für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung in den drei Kategorien wurden umfangreich Expertenabfragen durchgeführt und ausgewertet. Bei Vorliegen besonderer Gründe besteht nach wie vor die Möglichkeit, gemäß § 59 Ärztevertrag vor der Gutachtenerstellung ein abweichendes Honorar zu vereinbaren.

Mit der Erteilung des Gutachtenauftrages ist vom Unfallversicherungsträger festzulegen, nach welcher Gebührennummer das Gutachten zu erstellen ist. Wenn der Gutachter den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang anders einschätzt, muss er dies vor der Gutachtenerstellung mit dem Unfallversicherungsträger abstimmen.

Bei Gutachtenaufträgen mit Datum bis zum 31. März 2015 wird davon ausgegangen, dass sich der Auftrag auf die bisherige Leistungslegende bezieht und das Gutachten auch danach vergütet wird, es sei denn, im Auftrag wird vom Unfallversicherungsträger ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gutachtenaufträge mit Datum ab 01. April 2015 beziehen sich immer auf die ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Leistungslegenden mit den neuen Gutachtengebühren.

Die neuen Gebühren für Gutachtenaufträge und die neuen Schreibgebühren können ab 1. April 2015 abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreutzer
Geschäftsstellenleiterin

Beschlüsse
der Ständigen Gebührenkommission nach
§ 52 des Vertrages Ärzte Unfallversicherungsträger
(schriftliche Beschlussfassung)

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat nachfolgend aufgeführte Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnis (UV-GOÄ – Anlage zu § 51 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger vom 1. Januar 2011) beschlossen:

Im Teil B, VI. „Besondere Regelungen“ werden die Leistungslegenden und die Gebühren für die Gutachten nach den Nrn. 160 bis 165 sowie die Schreibgebühren nach Nr. 190 wie folgt neu festgesetzt:

Nr.	Leistung	Gebühr
Freie Gutachten		
160	Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad. Abhandlungen in Fachliteratur und Begutachtungs-Standardwerken bzw. von den Fachgesellschaften herausgegebene Begutachtungsempfehlungen sind regelmäßig vorhanden. Es sind keine sich widersprechenden Vorgutachten zum Kausalzusammenhang zu berücksichtigen.	280,00 €
161	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad. Es existieren keine konsentierten Begutachtungsempfehlungen bzw. trotz Vorliegens einer solchen setzt die Begutachtung eine anspruchsvolle medizinische Bewertung voraus. Regelmäßig sind deshalb verschiedene medizinische Quellen und diverse Fachliteratur zu sichten bzw. bedarf es einer Literaturrecherche oder entsprechender fundierter Fachkenntnisse <u>oder</u> es ist eine umfassende Auseinandersetzung mit Vorgutachten notwendig.	490,00 €
165	Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad <u>und</u> sehr hohem zeitlichen Aufwand zu speziellen Kausalzusammenhängen und/oder differentialdiagnostischen Problemstellungen. Es gibt nur wenig gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse bzw. die Erkenntnislage ist unübersichtlich oder es liegen divergierende Auffassungen in der Fachliteratur vor. Die Begutachtung bedarf umfangreicher Recherchen und tiefgehender eigener wissenschaftlich fundierter Überlegungen und Begründungen. Zusätzlich ist das Gutachten mit einem deutlich überdurchschnittlichen Zeitaufwand verbunden, zum Beispiel durch aufwändige Anamnese, Auswertung umfangreicher Voruntersuchungen, weit überdurchschnittlichen Aktenumfang etc.	700,00 €
190	Schreibgebühren für Arztvordrucke nach den Nummern 117 bis 124 und Gutachten nach Nummern 146 bis 154, 155 (ausgenommen audiologischer Befundbogen), 160, 161, 165 je Seite	4,50 €

Die Änderungen treten am 1. April 2015 in Kraft und werden veröffentlicht.

Berlin, den 27. Januar 2015

Für die Unfallversicherungsträger:

Dr. Joachim Breuer

Für die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Dr. Andreas Gassen